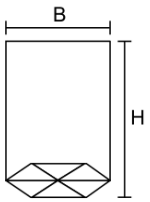
MEDEWO GRUPPE Kompetenz in Verpackung

MEDEWO GmbH
Endorferstraße 5
86167 Augsburg, Deutschland
T. +49 (0)821 455 42 30
office@medewo.de
www.medewo-gruppe.com

Konformitätserklärung L240.600

Kreuzbodenbeutel aus OPP mit Sternen





Artikelnummer	L240.600
Produktgruppe	211D11-L
Artikelbezeichnung	OPP-Kreuzbodenbeutel, 180 × 300 mm, 30 µm, «Sterne»

Artikelinformationen

Produktdetails	• **hochtransparent – mit goldenen Sternen bedruckt** • Folienstärke 0,030 mm/30 µm • reißfest • schweißbar • aus Polypropylen (OPP), recyclingfähig
Recyclingcode 1	PP-05
Aufdruck Recyclingcode auf Produkt	nein
Mehrweg	nein
Verpackungseinheiten	Stk. 1 Bund 100 Pal. 80.000 Krt. 1.000
Nettogewicht	0,00460 kg/0
Ursprungsland	DE
Zolltarifnummer	39232990
DS-Lizenzierung	ja
abgabepflichtig laut EWKFondsG	Ja, wenn Sie in diesem Artikel Speisen zum direkten Verzehr verpacken. Für die Abgabe und Meldung über die DIVID-Plattform (einwegkunststofffonds.de) sind Sie selbst verantwortlich.
Toleranzen	Sofern nicht anderweitig angegeben, beträgt die Toleranz der angegebenen Werte +/- 10%. Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen, Irrtümer oder Druckfehler

MEDEWO GRUPPE Kompetenz in Verpackung

MEDEWO GmbH
Endorferstraße 5
86167 Augsburg, Deutschland
T. +49 (0)821 455 42 30
office@medewo.de
www.medewo-gruppe.com

Konformitäten

Entspricht folgenden Vorschriften	EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) EU-Verordnung 1935/2004 EU-Verordnung 10/2011 einschließlich aller Änderungen EU-Verordnung 2023/2006 (GMP)
Verantwortung	Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die Medewo GmbH
Definition gemäß Art. 3 PPWR (bitte selbst ankreuzen je nach Ihrer Anwendung)	◦ Primär-Produktionsverpackung ◦ Verkaufsverpackung ◦ Umverpackung ◦ Transportverpackung ◦ Verpackung für den elektronischen Handel ◦ Serviceverpackung
Schwermetalle	Wir bestätigen gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (4), dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 100 mg/kg nicht überschritten wird
PFAS	Wir bestätigen die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte gemäß EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (5)

Informationen zu Lebensmittelverpackungen

Globalmigration	Die Globalmigration liegt unter dem gesetzlichen Grenzwert von 60mg / Kilogramm Lebensmittel
Substanzen mit spezifischem Migrationslimit	Es sind Stoffe mit spezifischem Migrationslimit (SML) enthalten. Die Migrationswerte liegen unter den gesetzlichen Grenzwerten.
Dual-Use-Stoffe	Es sind Dual Use Stoffe enthalten. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.
Bisphenole	Bei der Produktion dieses Produktes werden keine Bisphenole wie z. B. Bisphenol A (BPA) eingesetzt gemäß EU-Verordnung 2024/3190
Eignung Lebensmittel	trockene, feuchte und fettende Lebensmittel.
nicht geeignet für	flüssige Lebensmittel
Dauer und Temp. bei Lebensmittelkontakt	2 h 70 °C, 15 min 100 °C jegliche Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter
Tiefkühlung	nein
Backofeneignung	nein
Mikrowelleneignung	nein
Berechnungsgrundlage	Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Artikels festgestellt wurde:
Funktionelle Barriere	Das o. g. Produkt stellt keine "Funktionelle Barriere" dar
Gebrauchsart	Das Produkt ist für den einmaligen Gebrauch vorgesehen.

MEDEWO GRUPPE Kompetenz in Verpackung

MEDEWO GmbH
Endorferstraße 5
86167 Augsburg, Deutschland
T. +49 (0)821 455 42 30
office@medewo.de
www.medewo-gruppe.com

Erstellungsdatum	Augsburg, 19.10.2026
Unterschrift	 Robert Mandl, Leitung Qualität & Nachhaltigkeit MEDEWO GRUPPE

Wir weisen darauf hin, dass wir dem Produkt nichts hinzufügen. Diese Konformitätserklärung basiert auf den Dokumenten des Herstellers. Entsprechend der Definition des „Leitfadens der Union zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in Bezug auf Informationen in der Lieferkette" sind wir „Vertreiber" der oben genannten Produkte. Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen Verwendung wie spezifiziert. Die Konformitätsprüfung wurde nach den o.g. Regeln durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die rechtlichen Vorgaben. Bei Abweichungen vom Einsatzzweck obliegt die Konformitäts- und Eignungsprüfung dem Verwender.